

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Gleichgeschlechtliche Paare haben Anspruch auf Toleranz

0. Inhalt

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Erste Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Zweite Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes
3. Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner

Die CDU respektiert die Entscheidung von Menschen, die in anderen Formen der Partnerschaft, als der Ehe, ihren Lebensentwurf verwirklichen. Wir erkennen an, dass auch in solchen Beziehungen Werte gelebt werden, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist dem Bedürfnis gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nach Anerkennung und rechtlicher Absicherung ihrer Verbindung Rechnung getragen worden. Eine Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe zwischen Mann und Frau lehnen wir jedoch ab. Sie ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, das in Artikel 6 die Privilegierung der Ehe zwischen Mann und Frau gebietet. Diese eindeutige Lesart von Artikel 6 Grundgesetz ist dem - auch für die richterliche Auslegung maßgeblichen - dokumentierten Willen der Verfassungsmütter und -väter zu entnehmen.

Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft zusammenleben wollen, haben einen Anspruch auf Toleranz und dürfen nicht diskriminiert werden. Deshalb trat die CDU dafür ein, den rechtlichen Schutz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften dort zu verbessern, wo dieser Schutz nicht oder nur unvollkommen besteht. Eine eigene Rechtsform war dazu nicht erforderlich.

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Erste Lebenspartnerschaftsgesetz

Die CDU akzeptiert das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, durch das das Lebenspartnerschaftsgesetz gültig bleibt. Aus Respekt vor dem höchsten Gericht und auch

aus Achtung vor den Menschen, die bereits im Vertrauen auf dieses Gesetz ihre Partnerschaft haben eintragen lassen, stellt die Union das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht in Frage.

In dem bereits 1999 verabschiedeten familienpolitischen Programm der CDU heißt es: „Wir respektieren die Entscheidung von Menschen, die in anderen Formen der Partnerschaft ihren Lebensentwurf zu verwirklichen suchen. Wir anerkennen, dass auch in solchen Beziehungen Werte gelebt werden können, die grundlegend sind für unsere Gesellschaft. Dies gilt für nichteheliche Partnerschaften zwischen Frauen und Männern. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Wir werben für Toleranz und wenden uns gegen jede Form von Diskriminierung. Wir wollen prüfen, welche rechtlichen Hindernisse, die dem gemeinsamen Leben und der gegenseitigen Fürsorge im Wege stehen, beseitigt werden können.“

Kern des von einigen unionsgeführten Ländern angestrebten Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht war das Bedenken, die Ausgestaltung des Lebenspartnerschaftsgesetzes könne die in der Verfassung verankerte besondere Stellung von Ehe und Familie als Keimzelle unserer Gesellschaft gefährden. Das Verfassungsgericht hat diese Sorge in seiner Mehrheit nicht geteilt, hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft keine Ehe sondern ein Aliud ist, d.h. „ein anderes“. Diese Bewertung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die CDU darin, eine weitestgehende Angleichung anderer Lebensgemeinschaften an die Ehe entschieden abzulehnen.

2. Zweite Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Unter der rot-grünen Bundesregierung wurde 2004 mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 die zweite Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes verabschiedet. Die rechtliche Gleichstellung homosexueller Lebenspartner mit Ehegatten wurde damit weiter ausgebaut.

Die Neuregelungen waren im Einzelnen:

- Lebenspartner – wie Ehegatten – können ohne gesonderte Vereinbarung im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben.
- Im Unterhaltsrecht erfolgt nach einer Trennung weitgehende Gleichbehandlung. Zudem wird das Verlöbnis auch für homosexuelle Partner eingeführt.
- Ferner regelt das Gesetz, dass Homosexuelle das leibliche Kind ihres Lebenspartners adoptieren können. Damit wird die so genannte Stiefkindadoption ermöglicht. Wenn ein Lebenspartner ein leibliches Kind hat, und der andere Lebenspartner sich um dieses Kind kümmert und weiter kümmern will, so soll diese Verbindung dauerhaft verrechtlicht werden können. Die Rechte des anderen leiblichen Elternteils werden nicht beeinträchtigt. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Adoptionsrechts, wonach der andere leibliche Elternteil der Adoption des Kindes durch die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner zustimmen muss. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen darüber hinaus in jedem Einzelfall prüfen, ob die Stiefkindadoption dem Wohl des Kindes entspricht.
- Mit dem Gesetz werden zudem die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf Lebenspartner erstreckt.

Mit der CDU wird es keine weitere Anpassung geben. Denn es muss auch künftig eine klare Unterscheidung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft geben.

Die Große Koalition hat sich den Zielen der Union angeschlossen, die Familie als wichtigste Form des Zusammenlebens zu stärken. Die Ehe ist eine Institution, die unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht und den Lebenspartnerschaften nicht komplett gleichgesetzt werden darf. Dies gilt auch und ganz besonders zum Wohle der Kinder.

3. Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner

Ansätze, die über die seit 2005 bestehende Regelung der Stiefkindadoption hinausgehen, nach der Homosexuelle das leibliche Kind ihres Lebenspartners adoptieren können, werden von der CDU nicht mitgetragen.

Die Adoption ist ein Institut der Kinderfürsorge. Ein Recht auf Adoption gibt es nicht. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt, als es in Frankreich darum ging, gleichgeschlechtlichen Einzelpersonen eine Adoption zu verbieten. Auch in unseren europäischen Nachbarländern gibt es Vereinbarungen, die dahin gehen, dass eine Adoption nur bei verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften möglich ist. Es gibt auch keine Initiative auf europäischer Ebene, dies zu ändern. Eine Öffnung es Adoptionsrechtes wäre mit europäischem Recht nicht vereinbar.

Unter welchen Voraussetzungen Personen zur Adoption zugelassen werden, bestimmt allein das Kindeswohl. Es ist von der Natur vorgegeben, dass jedes Kind eine Mutter und einen Vater hat, die für die Entwicklung des Kindes jeweils ihre spezifische Bedeutung haben. Entsprechend dem natürlichen Kindesverhältnis ist die gemeinsame Adoption durch ein Ehepaar die Regel. Würde der Gesetzgeber gleichgeschlechtliche Paare zur Adoption zulassen, würden die bisherigen Grundprinzipien durchbrochen mit der Folge, dass ein Kind entgegen dem natürlichen Kindesverhältnis rechtlich zwei Mütter oder Väter hätte.